

# LÖK-Weidepapier: Neuerungen beim Weidegang



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
LÄNDLICHER RAUM (DLR)  
RHEINHESSEN-NAHE-  
HUNSRÜCK

Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671 / 820-487, Fax: 0671 / 820-300  
Email/Autor(en): [oekolandbau@dlr.rlp.de](mailto:oekolandbau@dlr.rlp.de)

## Neuerungen beim Weidegang im ökologischen Landbau - Was ist zu beachten?

*In den letzten Monaten befand sich die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Pilotverfahrens in einem Abstimmungsprozess mit der EU-Kommission zur rechtlich korrekten Umsetzung der EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 in Bezug auf den Zugang zu Weideland. Dieses Pilotverfahren ist nun beendet und die mit der EU-Kommission abgestimmte Umsetzung in einem „Weidepapier“ der Länderarbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK) zusammengefasst und veröffentlicht. Ergänzend dazu hat das in Rheinland-Pfalz für den ökologischen Landbau als oberste Landesbehörde zuständige Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Mobilität ein FAQ zu diesem Weidepapier veröffentlicht.*

### Wer ist vom LÖK-Weidepapier betroffen?

In erster Instanz betroffen sind Betriebe, die bisher einer oder mehreren Tiergruppen von Pflanzenfressern keinen Weidegang gewährt haben. Bei diesen besteht definitiv Handlungsbedarf. Primär geht es um Rinderhaltung, aber grundsätzlich gilt das Weidepapier auch für kleine Wiederkäuer und Equide (Pferde, Esel). Letzen Endes sind jedoch alle Öko-Betriebe mit Haltung von Pflanzenfressern betroffen, da ein Weidekonzept verpflichtender Teil der Betriebsbeschreibung ist. Daher sollte sich jeder mit dem Inhalt des LÖK-Weidepapiers auseinandersetzen.

### Was sind die Kernaussagen des LÖK-Weidepapiers?

Generell müssen Pflanzenfresser (Raufutterfresser) Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weidegang, haben, wann immer die Umstände es gestatten. Diese klare Anforderung der aktuellen EU-Öko-Verordnung nach maximalen Weidegang ist an sich nicht neu, da sie bereits in der vorherigen EG-Öko-Verordnung aus dem Jahr 2007 und deren Durchführungsbestimmungen verankert war. Wichtig sind die Begriffe Freigelände und Weide(gang).

Unter **Freigelände** ist eine Fläche zu verstehen, welche rein dazu dient, dass sich Tiere dort bewegen können und äußere Witterungseinflüsse wahrnehmen können. Im Regelfall handelt es sich dabei um befestigte Ausläufe/Laufhöfe. Für Freigelände sind ergänzend zur EU-Öko-Verordnung in der VO (EU) 2020/464 Anhang 1 Teil 1 Mindestgrößen festgelegt. Von der vorgeschriebenen Freigeländeflächen dürfen maximal 50% überdacht sein.

Bei **Weideflächen** handelt es sich um weidefähige Dauergrünland- und Ackerflächen, welche für Raufutterfresser zur Futteraufnahme und Bewegung geeignet sind. Dazu zählen also

auch Ackerfutterflächen und Ackerflächen, die zumindest temporär für Ackerfutter genutzt werden könnten, wenn keine anderweitigen Alternativen zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich ist Weidegang die artgerechteste Form der Haltung von Pflanzenfressern und sollte daher in jedem Betrieb maximiert werden. Daraus leitet sich die Kernaussage des LÖK-Weidepapiers ab:

Eine Haltung von Pflanzenfressern ohne Zugang zu Weideland ist im ökologischen Landbau nicht möglich ist. Laufhöfe stellen keine vollwertige Alternative dar und können Weidegang nur ergänzen, nicht jedoch ersetzen.

Damit gibt es mit den Mastbullen (männliche Tiere >12 Monate) nur eine Tiergruppe, bei denen eine Haltung ohne Zugang zu Weideflächen statthaft ist. Diesen muss jedoch dauerhaft Zugang zu Freigelände gewährt werden.

### **Muss immer Weidegang gewährt werden?**

Weidegang muss nicht an jedem Tag im Jahr gewährt werden, sondern es sind Einschränkungen zulässig. Diese sind begründet durch die Jahreszeiten, die Witterungsbedingungen oder den Zustand des Bodens. Da im Winter aufgrund der niedrigen Temperaturen und den kurzen Tageslängen kein oder nur sehr geringes Pflanzenwachstum erfolgt, besteht in den „Wintermonaten“, in der Regel November, Dezember, Januar, Februar und März, keine Verpflichtung zum Weidegang. Es kann jedoch Weidegang gewährt werden, wenn die (Witterungs-) Umstände es erlauben, z.B. bei gefrorenem Boden.

Im Umkehrschluss ist im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Oktober Weidegang grundsätzlich zu gewähren. Ausnahmen davon sind allein durch die Witterung und den Zustand des Bodens begründbar, es sei denn es besteht eine behördliche Anordnung im Seuchenfall. Daher besteht beim Beginn des Weidegangs im Frühjahr praxisüblicher Spielraum, welcher sich allein schon aus den unterschiedlichen Naturräumen und Höhenlagen in Rheinland-Pfalz ergibt. Die Weideflächen müssen auch weidereif (ausreichend Auswuchs in entsprechender Qualität) sein, um mit dem Weidegang beginnen zu können.

Die EU-Öko-Verordnung fordert, dass eine Überlastung der Flächen durch Überweidung und Zertrampeln des Bodens vermieden wird. Der Erhalt der kontinuierlichen Bodenbedeckung (Grasnarbe auf Dauergrünland bzw. Pflanzenbestand auf Ackerfutterflächen) muss daher durch ein angepasstes Weidemanagement sichergestellt werden. Tierbesatz, Weidedauer, tägliche Weidezeiten, aber auch das jeweilige Weidesystem sind dabei wesentliche Faktoren. Zwar wird sich um Tränkestellen oder regelmäßig frequentierten Plätzen wie an Treibwegen und Gattern oder Unterständen ein lokales Zertrampeln nicht immer vermeiden lassen, ganzflächig zertrampelte Flächen sind jedoch nicht zulässig.

Nicht fest gelegt sind eine Zahl an Mindestweidetagen pro Jahr und Mindestweidestunden je Tag, da dies nicht dem Grundsatz der Maximierung des Weidegangs entspricht, d.h. Weidegang muss erfolgen wann immer es die Umstände (Witterungsbedingungen, jahreszeitliche Bedingungen und der Zustand des Bodens) ermöglichen und nicht nur bis ein Mindestwert erreicht ist.

### **Sind Mindestweideflächen festgelegt?**

Anders als für das Freigelände (Laufhöfe) sieht die EU-Öko-Verordnung und auch das LÖK-Weidepapier keine fest definierten Mindestweideflächen je Großvieheinheit vor. Maßgeblich

ist allein, dass die Art der Beweidung und der gewählte Viehbesatz wie genannt sicherstellen, dass eine Überlastung der Flächen durch Überweidung und Zertrampeln vermieden wird. Ein konkret festgelegter Wert ist vor dem Hintergrund der verschiedenen Einflussfaktoren auf die Tragfähigkeit und den Zustand einer Weidefläche auch gar nicht zielführend. Als Orientierungswert können 0,15 ha/GVE dienen, wie sie in der Agrarumweltmaßnahme „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen und tiergerechte Haltung von Milchkühen“ als Mindestweidefläche bestimmt waren, ein rechtlich verbindliches Kriterium sind sie jedoch keinesfalls. Selbiges gilt auch für zum Teil aus anderen EU-Staaten kursierende Orientierungswerte.

Ebenso wie das Weidegebot an sich war auch die Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Weidefläche bereits Bestandteil der EG-Ökoverordnung von 2007. Es ist jedoch zu erwarten, dass dieser Aspekt künftig mehr Beachtung im Rahmen der Öko-Kontrolle bekommt. Insbesondere Betriebe mit knappen verfügbaren Weideflächen und entsprechend hohem Viehbesatz auf selbigen sind vor eine Herausforderung gestellt, ebenso Betriebe mit dem System der ganzjährigen Freilandhaltung. Damit sind auch der möglichen Nutzung einer Weidefläche durch mehrere Tiergruppen natürliche Grenzen gesetzt.

### **Welche Optionen bietet das Weidepapier der LÖK, um Weidegang sicher zu stellen?**

Grundsätzlich sieht das Weidepapier der LÖK vier verschiedene Haltungsformen mit Weidegang für Pflanzenfresser vor:

- A: Laufstall mit Laufhof (Optimum-Weide)
- B: Laufstall mit Sommerweide ohne Laufhof (Maximum Weide)
- C: Temporäre Anbindehaltung mit Ausnahmegenehmigung im Rahmen der „Kleinerzeugerregelung“
- D: Ganzjährige Freilandhaltung

Gängig und mit der weitesten Verbreitung ist in Rheinland-Pfalz die Haltungsform B. Dabei werden die Tiere die Wintermonate über in Laufställen ohne Zugang zu Freiflächen (Laufhof) gehalten. Während der Weideperiode wird dafür umfassend Zugang zu Weideflächen gewährt. Diese Haltungsform ist vor allem in der Mutterkuhhaltung Standard. Da bei einer witterungsbedingten Einschränkung des Weidegangs kein Freigelände (Laufhof) zur Verfügung steht, muss dies durch ein Maximum an Weidegang kompensiert werden, der den Aspekten Ernährung/Fütterung und Bewegung gleichermaßen vollumfänglich Rechnung trägt. Allen Tiergruppen ist hier täglicher Weidegang zu gewähren, den Milchkühen dabei mindestens zwischen den Melkzeiten. Eine Nutzung einer Weidefläche durch mehrere Tiergruppen im Wechsel eines Tagesverlaufs ist bei diesem Verfahren nur im Einzelfall nach Beurteilung durch die Kontrollstelle möglich, da der Weidegang für jede Tiergruppe separat maximiert werden muss. Der Weidegang beginnt bei dieser Haltungsform im Frühjahr mit Erreichen der Weidereife und endet im Herbst, sobald mit Vegetationsende kein Zuwachs mehr erfolgt.

Die Haltungsform A betrifft Betriebe, die bisher nur (sehr) begrenzt Weidefläche zur Verfügung haben. Die Weide trägt in diesen Fällen dem Aspekt der Bewegung stärker Rechnung als der Ernährung und hat den Charakter einer Bewegungs-/Joggingweide. Bei dieser Haltungsform ist zu erwarten, dass der Weidegang bedingt durch die stärkere Belastung der Flächen öfter eingeschränkt werden muss als dies bei der Haltungsform B mit maximalen Weidegang der Fall ist. Um dieser Einschränkung zu begegnen gibt es zwei grundsätzliche Handlungsoptionen:

- Deutliche Ausweitung des Weidegangs sofern zusätzlich Weidefläche bereitgestellt werden kann und Anwendung der Haltungsform B

- Als Kompensation von Weidegang ist Zugang zu Freigelände zu gewähren, was in der Praxis das Vorhalten eines Laufhofs/Auslaufs bedeutet.

Eine Nutzung einer Weidefläche durch mehrere Tiergruppen im Wechsel eines Tagesverlaufs ist hier möglich, was jedoch im Weidekonzept plausibel dargestellt werden muss und zudem die Fläche, wie mehrfach genannt, nicht überlastet werden darf. Tiergruppen, die nicht auf der Weide sind, müssen auf jeden Fall in der Zeit Zugang zu einem Freigelände (Laufhof) haben. Laufhöfe dürfen auch nicht durch mehrere Tiergruppen im Wechsel genutzt werden, sondern es muss jedem Tier jederzeit die vorgeschriebene Mindestfreifläche zur Verfügung stehen für den Fall, dass witterungsbedingt der Zugang zu Weide eingeschränkt wird. Der Zugang zu Freigelände wird den Tieren bei dieser Haltungsform auch in den Wintermonaten gewährt, endet also nicht zeitgleich mit der Weideperiode.

Die Haltungsform C betrifft in Rheinland-Pfalz nur einzelne Betriebe und kann im Prinzip wie bisher weiter geführt werden unter Berücksichtigung der Ausführungen für Kälber (Jungvieh, s.u.). Die Haltungsform D, die ganzjährige Freilandhaltung, kann von den Betrieben ebenfalls weitergeführt werden. Wichtig ist hier, dass den Tieren ausreichend Witterungsschutz geboten wird. Größte Herausforderung ist hier der Erhalt der Grasnarbe auf den Flächen im Winter, was ein gutes, durchdachtes und angepasstes (Weide-) Management erfordert.

### **Wie wirkt sich das LÖK-Weidepapier für Jungtiere aus?**

Bei Kälbern, aber auch Lämmern und Kitzen, ist eine zeitliche begrenzte Einschränkung des Weidegangs aus entwicklungsbedingten und physiologischen Gründen möglich. Dies gilt für die in der EU-Öko-Verordnung vorgeschriebene Mindesttränkedauer von 90 Tagen bei Kälbern und 45 Tagen bei Lämmern/Kitze. Werden Kälber, Lämmer oder Kitze über diesen Zeitraum hinaus überwiegend (!) mit Milch ernährt und soll es weiter zu einer Einschränkung des Weidegangs kommen, so ist dies im Einzelfall plausibel darzustellen und gegenüber der Kontrollstelle zu begründen. Eine Absprache mit der Kontrollstelle im Vorfeld ist also notwendig. Bei der muttergebundenen Aufzucht sind sowohl das Kalb als auch die Kuh von den Regelungen zum Weidegang und einer Einschränkung von diesem betroffen. Die Umsetzung solcher Konzepte erfolgt nach enger Absprache mit der Kontrollstelle auf einzelbetrieblicher Ebene.

### **Gibt es Ausnahmen vom Weidegang?**

Neben der witterungsbedingten Einschränkung kann Weidegang auch in anderen Fällen temporär nicht gewährt werden. Auch hier handelt es sich im Prinzip um bislang bekannte Ausnahmen, unter anderem für die Melkzeiten sowie Managementmaßnahmen (z.B. Besamen, tierärztliche Behandlungen, rund um den Geburtstermin). Das trocken stehen bei Milchkühen entbindet in dieser Zeit nicht von der Verpflichtung zum Weidegang.

### **Das Weidekonzept betrifft alle!**

Das Weidekonzept ist Bestandteil der Betriebsbeschreibung, die zu Beginn einer Umstellung im Rahmen der Erstkontrolle für jeden Öko-Betrieb erstellt wird. Das Weidekonzept gibt u.a. Auskunft über

- Von der Weidevorgabe Betroffene Tiergruppen
- Deren Haltungsform (A, B, C oder D)
- Aufstellung aller weidefähigen Flächen
- Das angewendete Auslauf- und Weidemanagement

Wie die Betriebsbeschreibung generell wird auch das Weidekonzept im Rahmen des jährlichen Regelaudits aktualisiert und angepasst. Es ist auch von langjährigen Biobetrieben zu erstellen und nicht nur von Neu-Umstellern. Daher sind alle Biobetriebe in Rheinland-Pfalz betroffen, egal ob es sich um EU-Öko oder Verbandsbetriebe handelt und unabhängig davon, ob sie die Vorgaben zum Weidegang bereits erfüllen oder noch Anpassungsbedarf haben.

Analog zum Weidekonzept ist auch das Führen eines Weidetagesbuchs verpflichtend. Es gibt jedoch keine starre Vorgabe oder Vorlagen dafür, die zwingend genutzt werden müssen. Vielmehr besteht Formfreiheit und es ist mit der Kontrollstelle abzustimmen, wie der Weidegang dokumentiert werden soll.

### **Ab wann gilt das?**

Das LÖK-Weidepapier gilt unverzüglich. Die Kontrollstellen wurden Anfang Januar entsprechend informiert, so dass im Laufe des Jahres 2025 bei den Kontrollen bereits auf die Umsetzung geachtet wird. Ziel ist es, mit Beginn der Weidesaison 2026 auf allen Öko-Betrieben allen betroffenen Tiergruppen Zugang zu Weideflächen im Rahmen einer der möglichen Haltingsformen (A, B, C oder D) zu gewähren. Das Jahr 2025 ist daher eine Art „Übergangsjahr“, bei dem Abweichungen von der Weidepflicht nicht so stark bewertet werden sollen als Verstoß wie dies regulär der Fall wäre. Bedingung dafür ist aber ein klares Konzept im Hinblick auf die Erfüllung der Weidepflicht ab 2026 mit konkreten, reell umsetzbaren Maßnahmen.

Wichtig ist, dass Abweichungen im Kontrollbericht auch Auswirkungen auf die GAP-SP-Förderung im Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“ haben können. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um erhebliche Abweichungen handelt, wie es kein Zugang von Weideland gemäß der Durchführungsverordnung zum Ökolandbaugesetz darstellt. Daher gilt eine klare Empfehlung: Werden Sie selber aktiv und prüfen, ob es Handlungsbedarf gibt. Überlegen Sie, ob es Tiergruppen gibt, die während der Weidesaison keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Weideland bekommen. Warten Sie nicht auf die erste Kontrolle, sondern nutzen die Zeit. Wenn Sie unsicher sind, nehmen Sie Kontakt zur Beratung oder Ihrer Kontrollstelle auf!

**Stand: 18.02.2025**